



WER ZAHLT DIE RÄUMUNG?

Erben, Betreuer, Mieter oder Vermieter: der Überblick aus unserer Praxis.

Zum Aufheben!

WER ZAHLT WANN?

Nach einem Todesfall	Die Erben, meist direkt aus dem Nachlass.
Mehrere Erben	Alle gemeinsam, intern meist nach Erbteilen aufgeteilt.
Erbe ausgeschlagen	Dann nicht mehr Sie. Oft kümmert sich ein Nachlasspfleger.
Umzug ins Pflegeheim	Die Person selbst, organisiert von Angehörigen oder Betreuer.
Auszug eines Mieters	Der Mieter. Er übergibt so, wie es im Mietvertrag steht.
Möbel bleiben zurück	Der Vermieter darf erst räumen lassen, wenn er darüber verfügen darf.

SO WIRD ES GÜNSTIGER

- ☐ **Wertanrechnung nutzen**
Was sich verkaufen lässt, senkt den Festpreis.
- ☐ **Festpreis verlangen**
Mit Entsorgung, schriftlich, ohne Nachforderung.
- ☐ **Vorher verteilen**
Was die Familie mitnimmt, muss nicht geräumt werden.

GUT ZU WISSEN

- ☐ **Rechnung an den Nachlass**
Oder an Erbengemeinschaft und Nachlasspfleger.
- ☐ **Eine Person beauftragt**
Die Erbengemeinschaft einigt sich auf einen Ansprechpartner.
- ☐ **Steuer**
Ob sich Kosten absetzen lassen, klärt Ihr Steuerberater.

WICHTIG

Wer ausschlagen möchte, beauftragt vorher keine Räumung. Sonst kann das unter Umständen als Annahme des Erbes gelten.

PLATZ FÜR NOTIZEN

Allgemeiner Überblick aus unserer Praxis, Stand Oktober 2026. Ersetzt keine Rechts- oder Steuerberatung. Den ganzen Artikel finden Sie unter schmidt-nimmt-mit.de/ratgeber.



Räumung ansteht? Kostenlose Besichtigung.

Nikita Schmidt · 0157 54047532 · auch per WhatsApp
info@schmidt-nimmt-mit.de · schmidt-nimmt-mit.de



Artikel lesen

**WIR SCHAFFEN
PLATZ!**